



Rheinland-Pfalz

LANDESUNTERSUCHUNGSAMT

# LUA-BILANZ WEINÜBERWACHUNG

Ergebnisse von Kontrollen und Untersuchungen der rheinland-pfälzischen Weinüberwachung 2023



## Bilanz der Weinüberwachung 2023: Schutz für Verbraucher und Branche

Schwierige Wetterbedingungen und neue rechtliche Regelungen stellten Weinerzeuger und Weinüberwachung im vergangenen Jahr gleichermaßen vor Herausforderungen. Dennoch blieb die Zahl von Kontrollen, Untersuchungen und Beanstandungen durch das Landesuntersuchungsamt (LUA) weitgehend konstant. Auch im Jahr 2023 verzeichneten die Fachleute der Weinüberwachung in Rheinland-Pfalz viele Kennzeichnungsfehler, aber auch einige schwerwiegende Verstöße gegen das Weinrecht.

Rheinland-Pfalz ist das größte Weinbau treibende Bundesland, weshalb die Weinüberwachung hier eine besondere Bedeutung hat. Um die redlich arbeitenden Winzer und Kellereien vor den schwarzen Schafen der Branche zu schützen, haben die Fachleute des LUA im Jahr 2023 knapp 4.131 Kontrollen vor Ort durchgeführt und 3.734 Proben untersucht. Die weit überwiegende Anzahl der Beanstandungen bezog sich allerdings auf die Kennzeichnung: Häufige Mängel sind dabei ein falsch angegebener Alkoholgehalt, unzutreffende Geschmacksangaben (zum Beispiel trocken oder halbtrocken), unzutreffende Rebsortenangaben oder unzureichende Hinweise auf Allergie auslösende Stoffe. Nicht immer ist dabei von vorsätzlichen Vergehen auszugehen: Die sich ständig ändernden und teils komplizierten Kennzeichnungsvorschriften lassen auch gutwillige Winzer bisweilen den Überblick verlieren.

Aber das LUA deckt auch immer wieder schwerwiegende Täuschungen und echte Verfälschungen auf. Hier muss von vorsätzlichem Handeln ausgegangen werden, das der gesamten Branche schadet. 2023 fielen insgesamt 57 Proben (1,5 Prozent) in- und ausländischer Weinerzeugnisse auf wegen Grenzwertverstößen oder unzulässigen Weinbehandlungen wie etwa durch die verbotene Zugabe von künstlichen Aromastoffen. Der Gesetzgeber zieht hier aus gesundheitlichen und qualitativen Gründen klare Grenzen. Umso erfreulicher ist es, dass Verstöße, die gesundheitliche

Schäden beim Menschen hätten auslösen können, im Jahr 2023 nicht festgestellt wurden.

### Frühe Rebsorten faulten rasch

Die Weinernte im Jahr 2023 war von extremen Wetterbedingungen geprägt. Ein zu nasses Frühjahr führte zu Mehltauinfektionen, dann kam ein sehr trockener und warmer, langer Sommer – auch Anfang September herrschten noch Temperaturen von 30 Grad. Dieses Wetter, kombiniert mit Regen kurz vor der Ernte, verursachte rasche Fäulnis bei früh reifenden Sorten wie Burgundern und Probleme durch die Kirschessigfliege bei den roten Rebsorten. Die Weinlese begann früher als erwartet und der Lesezeitraum war ungewöhnlich kurz. Dies bedeutete für die Weinkontrolleure gezieltes und schlagkräftiges Vorgehen bei den Kontrollen. Für die Winzer hatte das Wetter negative Folgen: Partien wurden bereits im Herbst verworfen und nicht weiterverarbeitet.

### Alkoholfreier Wein ist im Trend

Noch ist der Marktanteil gering, doch alkoholfreie Weine sind im Kommen. Immer mehr Winzer und Kellereien nehmen die alkoholfreien Alternativen in ihr Sortiment auf. Entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weine fallen auch unter die weinrechtlichen Vorschriften, die zum Jahresende 2021 durch die Änderung der EU-Agrarmarktordeung in Kraft getreten sind. Zwischenzeitlich ist im nationalen Recht auch die Weinverordnung geändert worden. Diese grundlegenden Neuerungen sind mit einem erhöhten Arbeitsaufwand verbunden und haben das Arbeitsfeld von Weinkontrolle und Weinchemie deutlich erweitert.

### Wein braucht jetzt Nährwertdeklaration

Es dürfte vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern noch gar nicht aufgefallen sein: Sämtliche Weinerzeugnisse, die nach dem 08.12.2023 hergestellt wurden, brauchen nun eine Nährwertdeklaration und ein Zutatenverzeichnis auf dem Etikett. Weil der Platz dort begrenzt ist, befindet sich auf vielen Etiketten nun ein QR-Code. Der kann

mit dem Smartphone gescannt werden und führt auf eine neutrale Seite, die keine Informationen zu Verkaufs- oder Vermarktungszwecken anzeigt und keine Nutzerdaten erhebt. Diese grundlegenden Neuerungen verlangten von den Weinkontrolleurinnen und Weinkontrolleuren des LUA einen hohen Bedarf an Fortbildung, um ihr Wissen über die Kennzeichnungsregeln auf den neusten Stand zu bringen. Die Folge ist ein erhöhter Zeitaufwand bei den Kontrollen vor Ort, um diese Neuerungen umzusetzen und mit dem nötigen Augenmaß zu begleiten.

### Vorsatz oder Verschleppung? Aroma in inländischen Bioweinen

Bei einer sensorischen Prüfung fiel ein rheinhessischer Grauburgunder wegen einer starken weinfremden Aromatisierung auf. Dieser Wein sowie weitere Erzeugnisse des pfälzischen Betriebes wurden im LUA chemisch-analytisch untersucht. Ergebnis: Insgesamt wurden vier Weine wegen weinfremder Aromastoffe natürlicher Herkunft beanstandet.

Der Herstellerbetrieb füllt neben Wein und Perlwein auch aromatisierte weinhaltige Getränke ab – sowohl für den eigenen Betrieb als auch als Lohnabfüller. Die Ursache für die im Wein festgestellten weinfremden Aromastoffe konnte nicht geklärt werden. Künftig muss der Betrieb jedoch den „Leitfaden der guten fachlichen Praxis zur Verhinderung von technisch vermeidbaren Aromaverschleppungen bei Wein“ beachten und veränderte die Abläufe während der Abfüllung. So gibt es jetzt zum Beispiel separate Schläuche und eigene Tanks für aromatisierte Getränke.

### Nicht rechtens: Biowein mit Sorbinsäure konserviert

Im Rahmen der Lebensmittelüberwachung eines benachbarten Bundeslandes wurde ein in Rheinland-Pfalz abgefüllter Wein durch Beprobung im Einzelhandel auffällig. Dieser biologisch erzeug-

te argentinische Wein der Rebsorte Malbec, Jahrgang 2021, war aufgrund seines Gehaltes an Sorbinsäure zu beanstanden. Auf dem Etikett wurde der Wein mit dem Fließtext „Dieser [...] Malbec aus Argentinien wurde im Einklang mit der Natur nach streng ökologischen Richtlinien an- und ausgebaut“ beworben, sowie mit dem Logo der EU für ökologische/biologische Produktion mitsamt Codenummer der Kontrollstelle ausgelobt.

Seit 2012 gelten europaweite Mindeststandards für ökologische Produktionsmethoden von Biowein. Sie erlauben eine deutlich geringere Zahl an Hilfsstoffen und Verfahren als bei der konventionellen Kellerwirtschaft. So ist das Konservierungsmittel Sorbinsäure (bzw. dessen Salz Kaliumsorbat) für die Behandlung von ökologisch erzeugten Weinen nicht zugelassen, während für konventionellen Wein in der Europäischen Union im Enderzeugnis Gehalte bis maximal 200 Milligramm pro Liter erlaubt sind. Sorbinsäure wirkt wachstumshemmend auf Hefen, andere Pilze und verschiedene Bakterien, aber nicht auf Milchsäure-Bakterien. Sie kommt daher insbesondere bei Weinen mit Restsüße zum Einsatz, um eine zweite Fermentierung zu vermeiden. Hierbei gilt es, durch besondere Sauberkeit und zusätzliche Schwefelgaben den unerwünschten Weinfehler „Geranienton“ zu vermeiden.

Die Inhaber der betroffenen Weinkellerei erklärten auf Nachfrage, dass sie diesen Stoff nicht verwendet, sondern den Wein lediglich vor der Abfüllung ökologisch zulässig mit Schwefeldioxid und Metaweinsäure behandelt hätten. Der Eintrag von Sorbinsäure müsse bereits in Argentinien erfolgt sein. Der Wein war aber ausweislich des zugehörigen Begleitdokuments als „organico“ aus dem Drittland bezogen worden. Der Bestand von rund 87.000 Flaschen des Erzeugnisses war zum Zeitpunkt der Feststellung bereits ausverkauft, der Artikel wird aber mittlerweile nicht mehr im Sortiment der Kellerei geführt.



## Alles im grünen Bereich: Schwermetalle und Allergene

Das LUA hat im vergangenen Jahr 29 Weine, die überwiegend aus rheinland-pfälzischem Anbau stammten, auf Schwermetallgehalte untersucht. Die gute Nachricht: Für Aluminium, Arsen, Cadmium, Blei, Kupfer und Zink gelten in der Weinverordnung festgelegte Grenzwerte, die in allen untersuchten Weinen eingehalten und sogar deutlich unterschritten wurden.

Positiv ist auch das Fazit bei der Untersuchung auf Allergene. Auf Weinetiketten ist seit 2012 eine Allergenkezeichnung erforderlich, sofern diese Weine mit allergenhaltigen Behandlungsmitteln hergestellt wurden und die Parameter Casein aus Milch oder Albumin und Lysozym aus Ei im Enderzeugnis noch nachweisbar sind. Casein- und albuminhaltige Behandlungsmittel reduzieren im Wein den Anteil an Gerbstoffen und tragen damit zur Geschmacksharmonisierung bei. Das Enzym Lysozym wird aufgrund seiner antibakteriellen Eigenschaft eingesetzt und unterdrückt einen unerwünschten biologischen Säureabbau. Die drei Stoffe können in ausreichend großer Menge bei Milch- bzw. Ei-Allergikern allergische Reaktionen auslösen. 2023 wurden insgesamt 20 Weine im Labor auf Gehalte an Casein, Albumin und Lysozym überprüft. Das erfreuliche Ergebnis: Die Stoffe wurden in keiner Probe nachgewiesen.

## Anonyme Anzeige führt Weinkontrolle auf die Spur von illegalen Übermengen

Es mutet wie eine Szene aus einem Krimi an: Hinter einer mit Styropor verstellten Eingangstür fanden Weinkontrolleure des LUA in einem rheinland-pfälzischen Betrieb etikettierte Flaschenweine vor, deren Herkunft in der Weinbuchhaltung nicht dokumentiert war. Bei vielen Partien wurde ein höherer Flaschenweinbestand gezählt als die im Antrag zur Erteilung der amtlichen Prüfnummer angegebene Abfüllmenge. Auf die Spur dieser sogenannten Übermengen hatte die Weinüberwachung eine anonyme Anzeige gebracht,

das „Geheimversteck“ wurde dann bei einer Kontrolle im Betrieb entdeckt.

Insgesamt handelte es sich um 6.667 Liter Wein, die unter Umgehung der Hektarhöchsttragsregelung in Verkehr gebracht werden sollten. Diese Regelung erlaubt Weinbaubetrieben nur eine bestimmte Erntemenge, wodurch die Qualität des Produktes Wein sichergestellt werden soll. Konsequenz für den Betrieb: Die Übermengen musste er zu Industrialkohol destillieren lassen.

## Anforderungen nicht erfüllt: Weinhändler ist kein Weingut

Auf seiner Homepage warb ein Weinhändler mit dem Slogan „Wir sind kein normales Weingut“. An die Verwendung des Begriffes Weingut sind allerdings hohe Ansprüche gesetzt, wie die Bewirtschaftung eigener Rebflächen und der Ausbau und die Abfüllung selbst erzeugter Weine. Der Weinhändler musste sich dann einen neuen Slogan überlegen, denn die strengen Kriterien eines Weingutes konnte er nicht einhalten.

An dem Kriterium, dass ein Weingut alle verwendeten Trauben selbst erzeugen muss, scheitern manchmal auch die „normalen“ Weingüter: Etwa im Fall eines Weingutes aus der Pfalz, das Traubenmost zur Süßung seines fertigen Weins zugekauft hatte. In diesem Fall hätte der Wein nicht die Betriebsangabe Weingut tragen dürfen.

## Herabstufung von Qualitätswein zu Landwein

Bei Wein darf der Alkoholgehalt unter anderem mit Saccharose, also Zucker erhöht werden. Hierfür gibt es, je nach Qualitätsstufe, aber unterschiedliche Grenzwerte. Bei Deutschem Wein oder Landwein sind diese niedriger als bei Qualitätswein. In einem Fall aus dem Jahr 2023 hatte ein Wein die Hürde der Qualitätsweinprüfung nicht bestanden und wurde als Rheinischer Landwein etikettiert und verkauft. Was das Winzerpaar übersehen hatte, war der überhöhte Gesamtalkohol, der eine Abstufung zu Landwein nicht zulässt.



Nicht nur Romantik: Wer Weine verkauft, muss viele Regelungen beachten. Auch die Verwendung der Bezeichnung „Steillage“ ist an Bedingungen geknüpft, die von der Weinüberwachung kontrolliert werden. © RalfenByte / Fotolia

## Wieder und wieder: Weine ohne amtliche Prüfungsnummer

Qualitäts- und Prädikatsweine brauchen eine amtliche Prüfungsnummer (AP-Nummer) der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, damit diese beiden Bezeichnungen verwendet werden dürfen. Erteilt wird diese Nummer bei der so genannten Qualitätsweinprüfung, zu der neben einer sensorischen Prüfung durch geschultes Personal auch eine Laboranalyse der Weine gehört. In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass sich einige wenige Betriebe die amtliche Prüfungsnummer auf illegale Weise und ohne eine Qualitätsweinprüfung erschleichen wollen.

Bei einer Routinekontrolle wurde beispielsweise in einem Betrieb an der Mosel festgestellt, dass ein Wein nicht zur amtlichen Qualitätsweinprüfung angestellt worden war. Hierbei handelte es sich um eine Menge von rund 2.400 Flaschen à 0,75 Liter, die unzulässigerweise ohne zugeteilte AP-Nummer in Verkehr gebracht worden ist.

Hintergrund: Die 2.400 Flaschen enthielten eine Teilmenge eines Weines, der ursprünglich in einem Zuge abgefüllt werden sollte. Wegen fehlender Verschlüsse musste die Füllung dieser Teilmenge jedoch verschoben werden. Vor dem

folgenden Abfülltermin wurde dem Wein aber noch ein Verschnittpartner hinzugefügt, so dass der Wein substantiell nicht mehr mit der ersten Füllung identisch war.

Der Verkauf von Wein ohne AP-Nummer ist kein Kavaliärsdelikt, in aller Regel gehen solche Fälle an die Staatsanwaltschaft. Den Winzern drohen rechtliche und finanzielle Konsequenzen in Form einer Gewinnabschöpfung. Zudem sind solche Betriebe in den folgenden Jahren im besonderen Fokus der Weinüberwachung.

## An Bedingungen geknüpft: Wein mit der Bezeichnung „Steillage“

Bei einer Betriebskontrolle stellten Weinkontrolleure des LUA fest, dass in zwei Fällen Fassweine mit der Bezeichnung „Steillage“ in Verkehr gebracht wurden, obwohl nur ein kleiner Teil der gelieferten Weine tatsächlich aus einer Steillage stammte. Die Angabe „Steillage“ oder „Steillagenwein“ darf aber nur verwendet werden, wenn der Wein ausschließlich aus Weintrauben hergestellt worden ist, die von einer Rebfläche stammen, deren Neigung mindestens 30 Prozent beträgt. Es handelte sich um eine Gesamtmenge von 15.650 Liter, die so nicht vermarktet werden durfte.

## Weinüberwachung in Zahlen

Wein, Gesamtübersicht der untersuchten Proben, Beanstandungen nach Herkunft 2023					
	Gesamt	Deutschland	EU, ohne Inland	Drittland	davon Zollwein*
Probenzahl	3734	2854	594	286	21
überprüfte Menge [hl]	378675	199242	131861	47572	8454
Zahl der insgesamt beanstandeten Proben	269	179	60	30	3
Anteil der insgesamt beanstandeten Proben in %	7,2	6,3	10,1	10,5	14,3
Zahl der wegen Grenzwertverstößen und unzulässiger Behandlung beanstandeter Proben	57	45	12		
Anteil der wegen Grenzwertverstößen und unzulässiger Behandlung beanstandeten Proben in %	1,5	1,6	2,0		
insgesamt beanstandete Menge [hl]	25403	19781	499	5123	1244
Anteil insgesamt beanstandeter Menge in %	6,7	9,9	0,4	10,8	14,7
*) Drittlandswein, der bei der Einfuhr ins Inland von den Zollbehörden für eine stichprobenartige Untersuchung entnommen wurde.					

Wein, unzulässige Behandlungsstoffe und -verfahren 2023			
	Inland	Ausland	Gesamt
Proben gesamt	2854	880	3734
Zusatz von Zucker zwecks Süßung bzw. Anreicherung von Prädikatsmosten und -weinen	0	1	1
Aromazusatz	3	1	4
Wasserzusatz	13	0	13
Rot-/Weißverschnitt	2	0	2
Sonstiges	1	1	2
Beanstandungen gesamt	19	3	22
(Bei einzelnen Proben sind Mehrfachnennungen möglich.)			

Über- und Unterschreitung von Grenzwerten 2023			
	Inland	Ausland	Gesamt
Proben gesamt	2854	880	3734
Schwefeldioxid	2	2	4
Flüchtige Säure/ Ethylacetat	6	2	8
Mindest- oder Höchstalkohol	9	0	9
Kohlendioxidüberdruck	4	2	6
Citronensäure	1	0	1
Sorbinsäure	0	3	3
Restzucker Höchstgehalt	3	0	3
Unzulässige Zusatzstoffe/Zutaten	1	0	1
Beanstandungen gesamt	26	9	35
(Bei einzelnen Proben sind Mehrfachnennungen möglich.)			

Weine von nicht handelsüblicher Beschaffenheit 2023			
	Inland	Ausland	Gesamt
Proben gesamt	2854	880	3734
Beanstandungen	35	17	52
(Bei einzelnen Proben sind Mehrfachnennungen möglich.)			

Übersicht der Weinkontrollen im Jahr 2023	
Gesamtzahl der Kontrollen	4131
davon Weinbaubetriebe, Genossenschaften	3348
davon Weinhandlungen, Weinkellereien, Großbetriebe	532
davon Gastronomie	3
davon Schaumweinbetriebe	72
davon Weinkommission (Vermittler)	14
davon Sonstige	162
Tätigkeiten auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft	12
Prüfberichte	224
Bemängelungen, Abmahnungen, Auflagen erteilt	241
Menge vorläufig sichergestellter Weine (Verkaufsverbot, Verarbeitungsverbot) (hl)	2142
davon Inland (hl)	2142
davon Ausland (hl)	0
Zahl der entnommenen Proben (WC 33, 34)	3018
davon Inland	2607
davon Europäische Union	275
davon Drittländer	115
Sensorische Gutachten	2685
Geschäftspapiere	59592
davon Inland	52853
davon Ausland	6739

Verstöße gegen Bezeichnungsvorschriften 2023			
	Inland	Ausland	Gesamt
Proben gesamt	2854	880	3734
Fehlende Identität, ohne A.P.-Nr. in Verkehr gebracht oder fingiert, Prämiierung, Los	19	31	50
Alkoholgehaltsangabe	28	11	39
Herkunftsangabe	8	1	9
Geschmacksangabe	10	3	13
Jahrgang	0	2	2
Qualitätsangabe	2	0	2
Weingutsangabe	5	0	5
Verkehrsbezeichnung	2	2	4
Allergenkenzeichnung	3	4	7
Unzulässige Verwendung oder Verwechslungsgefahr bei geschützten Begriffen	11	13	24
Schriftgröße	7	2	9
Weinbuchführung	4	2	6
Los-Nummer	1	7	8
Sonstige	3	5	8
Beanstandungen gesamt	103	83	186
(Bei einzelnen Proben sind Mehrfachnennungen möglich.)			



Rheinland-Pfalz

LANDESUNTERSUCHUNGSAMT

Mainzer Straße 112  
56068 Koblenz

[poststelle@lua.rlp.de](mailto:poststelle@lua.rlp.de)  
[www.lua.rlp.de](http://www.lua.rlp.de)